

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Käufer anerkennt, dass diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Bestandteil aller gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit der MetSuisse Distribution AG, Zug, Schweiz (Verkäufer).
- 1.2. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, finden keine Anwendung und werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen, auch für den Fall dass (1) der Käufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer ausdrücklich auf andere Bedingungen verweist oder (2) sie vom Verkäufer in einer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden oder (3) der Verkäufer die Ware liefert und die Zahlung des Käufers annimmt.

2. Vertragsabschluss, Umfang der Lieferung

- 2.1. Der Verkäufer ist nur an Angebote gebunden, die eine Annahmefrist vorsehen.
- 2.2. Für den Umfang und die Ausführung des Vertrages ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verkäufers oder eine andere schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien maßgebend.
- 2.3. Angaben, wie z.B. technische Spezifikationen, Verarbeitbarkeit oder Eignung der Waren für einen bestimmten Zweck, die auf der Website des Verkäufers oder anderweitig veröffentlicht werden, dienen nur der allgemeinen Information und sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.
- 2.4. Maß- oder Qualitätsabweichungen im Rahmen der Toleranzen der geltenden Normen, handelsübliche Gewichtsabweichungen sowie Abweichungen bis zu 10 % der Gesamtbestellmenge sind zulässig. Der

Verkäufer ist berechtigt, die tatsächlich gelieferte Menge zu berechnen.

- 2.5. Das Inkrafttreten des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Erteilung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere der Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung, soweit diese erforderlich ist. Verzögert sich die Erteilung einer solchen Genehmigung um mehr als 3 Monate, kann die andere Partei vom Vertrag zurücktreten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart ist, verstehen sich die Preise FCA Sitz des Verkäufers (Incoterms neueste Ausgabe)
- 3.2. Bei Lieferungen, die später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Preis der Ware angemessen zu erhöhen, wenn sein jeweiliger Zulieferant den Preis um mehr als 5 % erhöht hat.
- 3.3. Der Käufer kann Zahlungen nur mit Gegenansprüchen zurückhalten oder aufrechnen, die entweder vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt oder dem Käufer rechtskräftig zugesprochen worden sind.
- 3.4. Kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rate oder der Leistung einer vereinbarten Sicherheit um mehr als 14 Kalendertage in Verzug, so wird der Restbetrag des Gesamtpreises fällig. In diesem Fall ist der Verkäufer - neben der Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe von mindestens 10 % des Vertragspreises zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Waren bleiben diese Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Eigentumsrechte in allenfalls erforderliche

Register eintragen zu lassen und alles zu tun, was zur Wahrung seiner Eigentumsrechte erforderlich ist. Vor dem Eigentumsübergang ist der Käufer nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder Sicherungsrechte daran zu gewähren.

- 4.2. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Verkäufer berechtigt, den Betrieb des Käufers zu betreten, um die nicht vollständig bezahlten Waren wieder in Besitz zu nehmen.

5. Lieferung

- 5.1. Teillieferungen sind zulässig und der Verkäufer kann jede Teillieferung in Rechnung stellen, sofern die betreffenden Waren vom Käufer für den vereinbarten Zweck verwendet werden können .

- 5.2. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, alle behördlichen Genehmigungen, wie z. B. Ausfuhr- und Zahlungsgenehmigungen, vorliegen, etwaige Voraus- oder Anzahlungen oder die Mitteilung über die Eröffnung oder Bestätigung eines Akkreditivs beim Verkäufer eingegangen sind, alle fälligen Zahlungen für im Rahmen früherer Verträge gelieferte Waren geleistet wurden und sobald alle zwischen den Parteien vereinbarten technischen Unterlagen vom Käufer geliefert oder genehmigt wurden.

- 5.3. Die Lieferung erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen, d.h. die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- a) wenn der Verkäufer oder seine Lieferanten durch höhere Gewalt an der Erfüllung des Vertrages gehindert werden. Als höhere Gewalt gilt jedes unvorhersehbare und von der betroffenen Partei nicht zu vertretende Ereignis, das ihr die Erfüllung des Vertrages wirtschaftlich unzumutbar erschwert oder unmöglich macht, wie z.B. verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen von Subunternehmern oder Sublieferanten, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, Material- oder Energiemangel, schwerwiegende Störungen im Betrieb der betroffenen Partei, wie z.B. die völlige oder teilweise Zerstörung von Anlagen oder der Ausfall wesentlicher Produktionseinrichtungen, schwerwiegende Störungen

der Transportmöglichkeiten, z.B. unpassierbare Straßen.

Überschreiten die Auswirkungen der Höheren Gewalt und die anschließende angemessene Anlaufzeit insgesamt zwei (2) Monate, so kann jede Partei den Vertrag unverzüglich kündigen. In diesem Fall kann der Käufer keinen Schadenersatz verlangen.

- b) wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug ist, insbesondere wenn er die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält oder eine vereinbarte Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet hat.

- 5.4. Wird aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, die vereinbarte Lieferfrist oder eine vom Käufer zu setzende angemessene Nachfrist von mindestens einem Monat überschritten, so kann der Käufer seine gesetzlichen Rechte geltend machen. Die Haftung des Verkäufers ist jedoch auf höchstens 5 % des Preises der in Verzug befindlichen Ware beschränkt.

- 5.5. Nimmt der Käufer die versandbereit gemeldete Ware nicht ab oder storniert er eine Bestellung ohne Grund und beseitigt er diesen Verstoß nicht spätestens innerhalb sieben Tagen nach der Mitteilung des Verkäufers, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz gemäß Ziffer 3.4 zu verlangen.

- 5.6. Darüber hinaus trägt der Käufer die Kosten für die Lagerung der Waren. Falls die Waren in den Räumlichkeiten des Verkäufers gelagert werden, beträgt die wöchentliche Lagergebühr 0,25 % des Preises der gelagerten Waren.

- 5.7. Der Verkäufer hat den Käufer so schnell wie möglich über eingetretene oder zu erwartende Umstände, die den vereinbarten Liefertermin beeinträchtigen können, sowie über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Der Verkäufer wird sich nach besten Kräften bemühen, die Verzögerung so gering wie möglich zu halten oder sich bei Dritten Ersatz zu beschaffen.

6. Verpackungsmaterial

Der Käufer verpflichtet sich, das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zu entsorgen. Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, nimmt der Verkäufer Verpackungs- und Transportmaterial nicht zurück.

7. Eingangskontrolle, Mängelrügen

- 7.1. Der Käufer ist verpflichtet, Transportschäden, fehlende oder falsche Artikel auf der dem Spediteur des Verkäufers ausgehändigten Quittung zu vermerken, die Schäden durch Fotoaufnahmen zu dokumentieren und den Verkäufer unverzüglich zu informieren.
- 7.2. Der Käufer hat die empfangene Ware, sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, spätestens jedoch vor Verarbeitung, auf Identität und ggf. Sach- oder Funktionsmängel hin zu untersuchen. Mängel oder sonstige Unstimmigkeiten sind spätestens innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware - bei versteckten Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist – in Textform und unter Beifügung von Belegen zu rügen.
- 7.3. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware nach der Mängelrüge selbst zu untersuchen; zu diesem Zweck hat der Käufer die Ware ordnungsgemäß zu lagern und dem Verkäufer Zugang zu gewähren.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Verkäufer leistet dafür Gewähr, dass die Waren: (i) den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, (ii) frei von Mängeln sind, (iii) keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen und (iv) von guter und handelsüblicher Qualität sind.
- 8.2. Irrtümliche Lieferungen einer anderen Warenart (Falschlieferungen) gelten als Lieferungen einer mangelhaften Ware.
- 8.3. Der Verkäufer verpflichtet sich, nach seiner Wahl alle mangelhaften Waren kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen, und zwar

so rasch wie möglich nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung des Käufers.

- 8.4. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen,
- a. wenn die Reparatur oder der Ersatz des mangelhaften Gutes unmöglich ist; oder
- b. wenn der Verkäufer die Nachbesserung oder den Ersatz verweigert oder wenn die Nachbesserung oder der Ersatz aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, unangemessen verzögert wird.
- 8.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, mit dem Erhalt der Waren durch den Käufer.
- 8.6. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen endet 12 Monate ab dem Datum des Ersatzes oder der erfolgreichen Reparatur, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung der betreffenden Waren.
- 8.7. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel oder Schäden, die auf normale Abnutzung, unsachgemäße Lagerung, Nichtbeachtung von Verarbeitungshinweisen, Überbeanspruchung, unsachgemäße Reparaturen durch den Käufer oder Dritte, sowie für Mängel, die aus anderen, vom Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen entstanden sind. Stellt sich heraus, dass der Verkäufer den Mangel nicht zu vertreten hat, hat der Käufer alle Prüf-, Reise- und damit verbundenen Kosten zu erstatten.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die sich aus Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Auftragsausfall, entgangenem Gewinn, entgangenen Einsparungen, Kosten für die Demontage oder den Wiedereinbau der Ware oder verlorene Bearbeitungskosten, sowie für Ansprüche Dritter auf Ersatz solche Schäden oder Kosten.
- 9.2. Die Beschränkung gilt nicht, soweit der Verkäufer zwingend haftet, insbesondere bei rechtswidrigem Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit des Verkäufers und seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei unmittelbaren Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit der anderen Partei Kenntnis erlangt haben, insbesondere technische Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Einzelheiten des Auftrags, wie z. B. Mengen, technische Spezifikationen, kaufmännische Bedingungen eines Auftrags usw., sowie alle daraus abgeleiteten Kenntnisse, nicht an Dritte weitergeben und ausschließlich für die Ausführung des betreffenden Auftrags verwenden.
- 10.2. Der Verkäufer wird sich nach Kräften bemühen sicherzustellen, dass alle Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten, denen vertrauliche Informationen zum Zwecke der Ausführung des Unterauftrags oder der Unterbestellung zugänglich gemacht werden, sich mit diesen Bedingungen einverstanden erklären.
- 10.3. Ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer die Tatsache, dass er einen Vertrag mit dem Verkäufer abgeschlossen hat, nicht veröffentlichen, um seine Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer für Werbezwecke zu nutzen.
- 10.4. Im Falle eines Verstoßes oder eines drohenden Verstoßes hat die offenlegende Partei das Recht, bei einem zuständigen Gericht zusätzlich zu jedem anderen Rechtsbehelf eine Unterlassungsklage einzureichen.

11. Einfuhrlicenzen, etc.

Der Käufer ist für die Beschaffung aller erforderlichen Importlicenzen, insbesondere für Dual-Use-Güter, auf eigene Kosten verantwortlich und trägt das Risiko, dass nach Vertragsschluss geänderte behördliche Vorschriften in Kraft treten. Gegebenenfalls

hat der Käufer die erforderliche Endverbleibserklärung rechtzeitig vorzulegen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Wird eine Bestimmung dieser Bedingungen oder ein Teil davon von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden, so gilt diese Bestimmung oder der Teil davon als nichtig, wobei die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen ihre volle Gültigkeit behalten. Falls erforderlich, werden die Parteien die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung mit ähnlichem wirtschaftlichem Zweck ersetzen, sofern der Inhalt dieser Bedingungen nicht wesentlich geändert wird. Gleiches gilt für den Fall, dass sich Lücken ergeben
- 12.2. Keine Verzögerung oder Unterlassung seitens des Verkäufers bei der Ausübung von Rechten oder Rechtshelfen, die im Rahmen des Vertrages und dieser Bedingungen zustehen, stellt einen Verzicht auf diese Rechte dar, und alle ihm zustehenden Rechte und Rechtsbehelfe verstehen sich kumulativ und zusätzlich zu allen anderen dem Verkäufer zustehenden Rechten und Rechtsbehelfen.
- 12.3. Jede Mitteilung, die per Fax oder elektronisch (z.B. über das Internet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf EDI oder E-Mail) übermittelt wird, gilt ebenfalls als "schriftlich".

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Der Vertrag zwischen den Parteien unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einem anderen Vertrag zwischen den Parteien ergeben, ist Zug, Schweiz, wobei der Verkäufer darüber hinaus berechtigt ist, auch jedes andere für den Streitgegenstand zuständige Gericht anzurufen. In diesem Fall wendet das jeweilige Gericht das am

Gerichtsstand geltende materielle Recht
unter Ausschluss des UN-Kaufrechts an."

Gültig ab dem 1. Januar 2023.